AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG

Abt. 1 - Personal

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Telefon 057-600/2753 – Gabriela Teibl
e-Mail: post.a1@bgld.gv.at

BERICHT

nach dem Objektivierungsgesetz

Erstaufnahmen und Bestellungen

im Jahr 2025

Entsprechend der im Jahr 2025 geltenden Rechtslage des Objektivierungsgesetzes wird folgender Bericht erstattet:

I. Allgemeines

Gemäß § 14 des Gesetzes, mit dem Bestimmungen über die Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und die Besetzung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden **(Objektivierungsgesetz**) idgF hat die Landesregierung dem Landtag jährlich über die auf Grund dieses Gesetzes unter Befassung der Objektivierungskommission getätigten Erstaufnahmen, über Erstaufnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 leg. cit. (Übernahme von geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft, eines Gemeindeverbandes oder einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Anteile überwiegend im Eigentum des Landes Burgenland stehen) und über Bestellungen gemäß § 12 und Abberufungen gemäß § 13b Abs. 2 leg. cit. (Bestellungen und Abberufungen leitender Bediensteter in den Dienststellen und Anstalten des Landes bzw. neu aufzunehmender Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger) zu berichten.

Im Falle der Abweichung von der durch die Objektivierungskommission vorgenommenen Reihung (§ 8) oder im Falle der Abweichung von dem von der Objektivierungskommission erstatteten Gutachten (§ 13) sind die hierfür maßgebenden Gründe zu nennen.

Die Objektivierungskommission ist im Berichtszeitraum zu 11 Sitzungen zusammengetreten, und zwar am:

14.01.2025
13.02.2025
17.03.2025
22.04.2025
13.05.2025
16.06.2025
19.08.2025
04.09.2025
16.10.2025
18.11.2025
16.12.2025

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit der Objektivierungskommission bzw. der vorgelagerten Beurteilungseinrichtungen (Beurteilungskommission, Management- und Personalberatungsunternehmen) und die Aufnahme der Bediensteten nur teilweise im selben Berichtsjahr stattfinden. Besonders die gegen Ende des Jahres getroffenen Beurteilungen führen erst im Folgejahr zu entsprechenden Aufnahmen von Bediensteten.

II. Erstaufnahmen von Landesbediensteten

In diesem Bericht sind Erstaufnahmen nicht berücksichtigt, die kraft Gesetzes vom Geltungsbereich des Objektivierungsgesetzes ausgenommen sind. Dies sind folgende Bedienstetengruppen:

1. Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen
2. Lehrerinnen und Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen
3. Lehrlinge
4. Aufnahmen in ein politisches Büro

Nach dem Objektivierungsgesetz wurden im Berichtszeitraum 40 Bedienstete mit Beschluss der Landesregierung in den Landesdienst aufgenommen (Dienstantritt 2025).

Diese 40 Aufnahmen verteilen sich nach Aufnahmeart wie folgt:

32 Bedienstete (80 %), in der Übersicht mit A gekennzeichnet, wurden unter Beteiligung und entsprechend der Aufnahmeempfehlung der Objektivierungskommission aufgenommen.

8 Bedienstete (20 %), in der Übersicht mit C gekennzeichnet, wurden gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 des Objektivierungsgesetzes idgF übernommen. Die Gründe für diese Übernahmen lagen sowohl an der dringenden Notwendigkeit Ersatz stellen zu müssen, als auch an der fachlichen Qualifikation, die sich diese Bediensteten durch ihre bisherige Tätigkeit bereits erworben hatten.

Abweichungen von der Aufnahmeempfehlung der Objektivierungskommission gab es im Berichtsjahr keine.

77 Bewerberinnen und Bewerber wurden vom Management- und Personalberatungsunternehmen IR&C – Investigation, Research & Consulting Center, Großhöflein, im Jahr 2025 getestet.

Weiters wurden von der Beurteilungskommission 68 Bewerberinnen und Bewerber einem Testverfahren unterzogen. Die Bewerberinnen und Bewerber, die beim Beurteilungstest die

besten Ergebnisse erreicht hatten, wurden – wie bereits in den Vorjahren – einem Bewerbungsgespräch unterzogen, welches einen wesentlichen Bestandteil der Aufnahmeempfehlung bildete und maßgebliche Grundlagen für die abschließende Aufnahmeempfehlung lieferte.

Ausschließlich einem Bewerbungsgespräch unterzogen wurden Bedienstete der Berufsfamilie Infrastruktur und der Modellfunktion Verwaltung/Administration/Servicedienste.

In allen Fällen waren sowohl die Vertretung der betroffenen Organisationseinheiten als auch die zuständige Personalvertretung in die Vorbereitung der Aufnahmeempfehlung der Objektivierungskommission maßgeblich miteingebunden.

III. Bestellung leitender Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

Gemäß § 12 des Objektivierungsgesetzes idgF hat der Bestellung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, der Bestellung der Gruppenvorständinnen oder Gruppenvorstände, Abteilungsvorständinnen oder Abteilungsvorstände des Amtes der Landesregierung, Bezirkshauptfrauen oder Bezirkshauptmänner sowie Leiterinnen oder Leiter der dem Amt der Landesregierung sonst nachgeordneten Dienststellen und Anstalten des Landes eine öffentliche Ausschreibung, sofern Abs. 4 leg. cit. nichts anderes bestimmt, voranzugehen. § 2 leg. cit. gilt sinngemäß.

Absatz 2 leg. cit. besagt, dass ein geeignetes Management- und Personalberatungsunternehmen die Eignung der vorhandenen Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung eine Empfehlung an die Landesregierung abzugeben hat.

Entsprechend den vorstehend angeführten Bestimmungen hat das Management- und Personalberatungsunternehmen Mag.[a] Claudia Fischl-Lubinger, Wien, im Jahr 2025 die Eignung von insgesamt 14 Bewerberinnen und Bewerbern geprüft und auf Grundlage dieser Prüfung eine Empfehlung an die Landesregierung abgegeben.

Die Auswahlverfahren für die Leitung der Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und die Leitung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg wurden bereits im Jahr 2024 abgeschlossen; mit der Durchführung der Auswahlverfahren war die Catro Service Management GmbH, Graz, beauftragt.

Die Burgenländische Landesregierung hat im Berichtsjahr nach Befassung der Management- und Personalberatungsunternehmen Catro Service Management GmbH, Graz, und Mag.[a] Claudia Fischl-Lubinger, Wien, gemäß § 12 des Objektivierungsgesetzes idgF folgende Personen bestellt:

Name	Wirksamkeit	Abteilung/Dienststelle	Anzahl der Bewerber*innen, die die Formalkriterien erfüllten	Anzahl der empfohlenen Bewerber*innen nach Durchführung des Auswahlverfahrens	Anmerkungen
Mag.a Sabine BANDAT	01.01.2025	Stabsabteilung ÖA	5	1	4 mit Einschränkungen empfohlen
MMag. Gerald KÖGL	01.01.2025	BH Mattersburg	1	1	
Mag. Andreas TEMMEL, MBA	15.06.2025	Landesamtsdirektor-Stellvertreter	1	1	
Mag. Werner KARNER	01.12.2025	Vorstand der Abteilung 8	4	2	1 mit Einschränkungen empfohlen 1 nicht empfohlen
Mag. Markus PAMMER	01.12.2025	Vorstand der Gruppe 3	2	1	1 nicht empfohlen

Die Burgenländische Landesregierung hat im Berichtsjahr nach Befassung des Management- und Personalberatungsunternehmens Mag.[a] Claudia Fischl-Lubinger, Wien, folgende Person im Sinne des § 39 Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 62/2013 idgF, ernannt.

Name	Wirksamkeit	Abteilung/Dienststelle	Anzahl der Bewerber*innen, die die Formalkriterien erfüllten	Anzahl der empfohlenen Bewerber*innen nach Durchführung des Auswahlverfahrens	Anmerkungen
Mag.[a] Nicole BARTL	01.12.2025	Bgld. Kinder- und Jugendanwältin	8	4	2 mit Einschränkungen empfohlen 1 nicht empfohlen 1 Zurückziehung

IV. Kosten der Vollziehung

Für die Vollziehung des Objektivierungsgesetzes sind im Jahr 2025 Gesamtkosten im Ausmaß von 72.337,88 Euro entstanden.

Diese Kosten resultieren aus:

Management- und Personalberatungsunternehmen	55.578,50 Euro
Beurteilungskommission	790,42 Euro
Objektivierungskommission (Sitzungsgelder)	1.660,40 Euro
Inserate	14.308,56 Euro
Gesamt	72.337,88 Euro

Tätigkeitenbericht 2025

Aufnahmearten	A	über Empfehlung der Obj. Kommission
	B	von der Aufnahmeempfehlung abweichend
	C	Übernahme von anderer Gebietskörperschaft gem. § 1 Abs. 2 Z 2 Objektivierungsgesetz
Anzahl	40	

Funktiongruppe/Verwendung	PNR	Name	Ausschreibungn Nr.
FG05	165964		00b
FG04	164232		LABl. 24. Stück, 16.6.2023
FG04	166162		00b
FG06	166189		LABl. 44. Stück, 31.10.2024
FG 04	166111		LABl. vom: 06.09.2024, 36. Stück
FG04	166278		LABl. vom: 18.10.2024, 42. Stück
FG04	166219		LABl. vom: 18.10.2024, 42. Stück
FG03	165786		LABl. vom 27.01.2023, 4. Stück
FG04	166170		00b
FG04	166227		LABl. vom: 18.10.2024, 42. Stück
FG04	166251		LABl. vom: 18.10.2024, 42. Stück
FG04	166243		LABl. vom 16.06.2023, 24. Stück
FG03	165549		LABl. vom 15.03.2024, 11. Stück
FG04	166286		LABl. vom: 18.10.2024, 42. Stück
FG05	166324		LABl. vom 13.09.2024, 37. Stück
FG04	165999		LABl. vom 02.08.2024, 31. Stück
FG04	165735		LABl. vom 07.06.2024, 23. Stück
FG04	165840		LABl. vom 16.06.2023, 24. Stück
FG04	165956		00b
FG04	166235		LABl. vom 18.10.2024, 42. Stück
FG05	166782		LABl. vom 31.10.2024, 44. Stück
FG05	166774		LABl. vom 31.10.2024, 44. Stück
FG04	166049		LABl. vom 02.08.2024, 31. Stück
FG06	166804		LABl. vom 31.10.2024, 44. Stück
FG06	166812		LABl. vom 31.10.2024, 44. Stück
FG06	166820		LABl. vom 31.10.2024, 44. Stück
FG04	166952		LGBl. Vom 20.12.2024, 51. Stück
FG06	167223		00b
FG04	167266		00b
FG04	167231		LABl. 20.12.2024, 51. Stück
FG06	167363		LABl. 31.10.2024, 44. Stück
FG06	167371		LABl. 31.10.2024, 44. Stück
FG03	166359		LABl. 23.02.2024, 8. Stück
FG05	167398		LABl. 21.02.2025, 8. Stück
FG05	167916		00b
FG05	167843		00b
FG03	167533		LABl. vom: 24.01.2025, 4. Stück
Richter	167894		LABl. 20.06.2025, 25. Stück

Richter	167908		LABl. 20.06.2025, 25. Stück
FG05	167800		LABl. 16.05.2025, 20. Stück

32
0
8

Aufnahmedatum	Aufnahmeart
02.01.2025	C
02.01.2025	A
07.01.2025	C
07.01.2025	A
13.01.2025	A
27.01.2025	A
03.02.2025	A
03.02.2025	A
03.02.2025	C
03.02.2025	A
03.02.2025	A
03.02.2025	A
03.02.2025	A
19.02.2025	A
03.03.2025	A
03.03.2025	A
03.03.2025	A
03.03.2025	A
03.03.2025	C
03.03.2025	A
17.03.2025	A
17.03.2025	A
02.05.2025	A
02.05.2025	A
02.05.2025	A
05.05.2025	A
12.05.2025	A
26.05.2025	C
01.07.2025	C
01.08.2025	A
01.09.2025	A
01.09.2025	A
08.09.2025	A
15.09.2025	A
01.10.2025	C
01.10.2025	C
01.10.2025	A
01.10.2025	A

01.10.2025	A
17.11.2025	A